

Satzung

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach

Die Gemeinde Großenseebach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Großenseebach betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach ist:
 - a) Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sind genügend Plätze vorhanden, können Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden.
 - b) Krippe für Kinder unter drei Jahren.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Großenseebach ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung (DV) und sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Großenseebach dient gemeinnützigen Zwecken. Durch den Betrieb erzielt die Gemeinde Großenseebach keinen Gewinn.

§ 2

Verwaltung und Personal

- (1) Der Gemeinde Großenseebach obliegt die Verwaltung der Kindertageseinrichtung Großenseebach.
- (2) In dieser Einrichtung soll nur pädagogisch gebildetes Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung Großenseebach ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung gelten gesetzliche Mindestbuchungszeiten. Die Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ist verpflichtend zu buchen.

- (4) Die Gemeinde Großenseebach ist berechtigt, die Öffnungszeiten und die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeiten sowie die Schließtage der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (5) Während folgender Zeiten bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen:
- a) drei Wochen in den Sommerferien
 - b) vom 23. Dezember bis 6. Januar
 - c) Rosenmontag und Faschingsdienstag
 - d) zwei Tage zur Vor- und Nachbereitung des Betreuungsjahres
 - e) zusätzliche Tage zur Teamfortbildung.
- Die Schließtage werden zu Beginn des Kinder- bzw. Krippenjahres bekannt gegeben.
- (6) Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Großenseebach wird in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung geregelt.

§ 4

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und sozialer Kriterien. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:
- a) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig bzw. nachhaltig Arbeit suchend ist, oder Kinder, die einer sozialen Integration bedürfen;
 - b) im Übrigen sollen vorrangig aufgenommen werden:
 - Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches;
 - Kinder, deren Eltern geringes Einkommen erzielen und/oder beide berufstätig sind;
 - Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, soweit die Voraussetzungen für den Verbleib in der Kindertageseinrichtung vorliegen.
- (4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung für nur einige Tage in der Woche oder ein bis zwei Wochen pro Monat ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Großenseebach haben, werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (6) Über die Aufnahmen nach Absatz 5 entscheidet die Gemeinde Großenseebach.
- (7) Des Weiteren sind die Aufnahmebedingungen im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 5

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme

- (1) Ein Wechsel von der Krippe in eine Kindergartengruppe während des Betreuungsjahres ist möglich, wenn in der Kindergartengruppe ein freier Platz vorhanden ist. Spätestens erfolgt der Wechsel zu Beginn des neuen Betreuungsjahres. Hierbei ist § 4 Abs. 5 zu beachten.

- (2) Bei der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Bei der Anmeldung zum Besuch in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

§ 6

Erkrankungen

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. von einer abholberechtigten Person abholen zu lassen.
- (2) Das Kind darf, sofern es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Das Kind darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist zur Vorsorge und eventuellen Einleitung entsprechender Maßnahmen von der Erkrankung eines Kindes bzw. einer Person, mit der das Kind im Familienverband lebt, sofort zu verständigen.
- (3) Den Personensorgeberechtigten wird bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt.

§ 7

Zulassung und Vormerkung

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde Großenseebach im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erklären, von wem das Kind abgeholt werden darf. Zur Abholung sind nur Personen berechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

- (2) Eine Beendigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

§ 9

Abwesenheit

- (1) Ist ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert, so ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Art einer Erkrankung soll angegeben werden, um gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen für die anderen Kinder treffen zu können.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,
- a) wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft oder Gefährdung anderer Kinder,
 - b) wenn es länger als 14 Tage unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
 - c) wenn die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung der Gebühren mit einem Monatsbetrag in Verzug sind, ohne dass ein Stundungs- oder Erlassantrag bei der Gemeinde Großenseebach vorliegt.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung erlässt die Gemeinde Großenseebach einen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde Großenseebach haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Kindern während der Betreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Großenseebach nicht.
- (3) Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geld- oder Spielsachen.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Gemeinde Großenseebach haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2017 außer Kraft.

Großenseebach, 10. Dezember 2019
Gemeinde Großenseebach

Seeberger
1. Bürgermeister